



GZ K NZV 01/08

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Donaubauer und Mag. Wenty als weitere Mitglieder in der Sitzung am 3. November 2008 gemäß § 16 Abs 1 E-RBG iVm § 21 Abs 2 EIWOG idgF einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Aufgrund des Antrages von XXX vom 3.10.2008 stellt die Energie-Control Kommission gem § 20 Abs 2 EIWOG iVm 16 Abs 1 Z 4 E-RBG fest, dass XXX in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzugangs nicht verletzt worden ist.

II. Begründung

Mit Antrag vom 30. Juli 2008, eingelangt am 4. August 2008, begehrte der Antragsteller bei der Energie-Control Kommission die Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens gem § 21 Abs 2 EIWOG und beantragte die bescheidmäßige Vorschreibung, die Antragsgegnerin möge „einen der Stromversorgung der Wohnung dienenden Stromzähler/Strommessgerät installieren“. Die Behörde leitete den Antragsteller daraufhin dahingehend an, dass sein Leistungsbegehren nur vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar sei, in jedem Fall jedoch die Beantwortung der Vorfrage voraussetze, ob die Verweigerung des Netzzuganges durch die Antragsgegnerin zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei (§ 21 Abs 3 EIWOG). Der Antragsteller zog daraufhin seinen auf § 21 Abs 2 EIWOG gestützten Antrag zurück und

brachte einen neuen Antrag, diesmal gestützt auf § 20 Abs 2 EIWOG, mit 3.10.2008 bei der Energie-Control Kommission ein.

Der Antragsteller brachte im Wesentlichen vor, dass er in XXX wohnhaft und im Dezember 2006 der dort befindliche Stromzähler von der Antragsgegnerin wegen angeblicher Zahlungsrückstände abmontiert worden sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine von ihm verschuldeten Zahlungsrückstände bestanden hätten und er auch kein sonstiges Verhalten gesetzt habe, das die Entfernung des Stromzähler rechtfertige. Er habe daraufhin am 15.3.2007 ein Elektroinstallationsunternehmen beauftragt, welches Elektroinstallationen durchgeführt und der Antragsgegnerin angezeigt habe, dass fertige Elektroinstallationen in der Wohnung vorhanden seien, und sodann die Montage des Stromzählers beantragt. Die Antragsgegnerin habe dessen ungeachtet mit E-Mail vom 17.3.2008 mitgeteilt, dass die Fertigstellungsanzeige fehle, obwohl ihr diese am 15.3.2008 übermittelt worden wäre. Auf neuerliche Rückfrage bei der Antragsgegnerin habe diese über ihre Rechtsvertretung noch offene Beträge aus gegen den Antragsteller eingeleiteten und mittlerweile rechtskräftig beendeten Verfahren und wegen angeblich widerrechtlich bezogener Strommengen geltend gemacht. Bei den noch ausstehenden Beträgen in Höhe von € XXX handle es sich jedoch lediglich um Verfahrenskosten. Auch Behauptung der widerrechtlich bezogenen Strommengen treffe nicht zu, zumal niemals ein Verfahren gegen den Antragsteller angestrengt worden sei. Damit sei die Verweigerung des Einbaus des Stromzählers rechtswidrig, weil lediglich geringfügige Zahlungsrückstände bei immer wiederkehrenden Teilzahlungen durch den Antragsteller an die Antragsgegnerin als Monopolunternehmen kein rechtfertigendes Argument darstellen könnten.

Die Antragsgegnerin bestritt mit Schreiben vom 24. Oktober 2008, beantragte Antragsabweisung und führte unter Verweis auf ihre bereits zum ersten, auf § 21 Abs 2 EIWOG gestützten Antrag ergangene Stellungnahme vom 16.9.2008 aus, dass zu keinem Zeitpunkt der Netzzugang aus einem der in § 32 Abs 1 WEIWG abschließend normierten Gründe verweigert worden sei, weshalb ein auf diese Rechtsgrundlage gestützter Feststellungsantrag abzuweisen wäre. Die Einschaltung der Anlage sei vielmehr deshalb verweigert worden, weil der Antragsteller den Nachweis über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit einem Lieferanten nicht erbracht habe und weil noch Beträge aus offenen Prozesskosten sowie wegen widerrechtlichem Strombezug aushafteten. Aus dem ihr zustehenden Kündigungsrecht, verankert in Punkt XXVI des Netzzugangsvertrages mit dem Antragsteller, ergebe sich das Recht der Antragsgegnerin, Netzzugang bei noch offenen Forderungen, unabhängig von deren Höhe, zu verweigern.

Der Antragsteller äußerte sich schließlich zur Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 24.10.2008 mit Schriftsatz vom 29.10.2008, in welchem er die offenen Prozesskosten in Abänderung seines bisherigen Vorbringens nur mehr in Höhe von € XXX außer Streit stellte und nochmals die Behauptung des widerrechtlichen Strombezuges bestritt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Antragsgegnerin montierte im Dezember 2006 das Strommessgerät in der Anlage der XXX wegen Zahlungsrückständen des Antragstellers ab.

Der Antragsteller schuldet der Antragsgegnerin Verfahrenskosten in Höhe von XXX aus dem Verfahren XXX des BG XXX, in welchem nichtbezahlte Systemnutzungsentgelte geltend gemacht wurden.

Der festgestellte Sachverhalt steht außer Streit.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

1. Zuständigkeit

Der Energie-Control Kommission ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energieregelungsbehördengesetz – E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 106/2006, Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren nach § 20 Abs. 2 EIWOG zugewiesen.

2. Inhaltliche Beurteilung:

Zu den Vorbringen der Parteien hat die Energie-Control Kommission erwogen:

2.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 20 Abs. 3 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 105/2006, haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung finden, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gem. § 20 Abs. 2 EIWOG stellt, seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Bezüglich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe haben die Ausführungsgesetze die Anwendung jener Rechtsvorschriften vorzusehen, die am Sitz des Netzbetreibers, der den Netzzugang verweigert hat, gelten.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Wien, weshalb für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung die Vorschriften des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 – WEIWG, LGBl. Nr. 46/2005 idF LGBl. N1. 10/2008, Anwendung finden.

Da der den Netzzugang verweigernde Netzbetreiber XXX seinen Sitz in Wien hat, gelangt für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG zur Anwendung.

2.2. Inhaltliche Beurteilung in der Sache selbst:

Netzzugangsberechtigung

In Ausführung des § 15 EIWOG bestimmen § 30 Abs. 1 und 2 WEIWG:

„§ 30. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen ... auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der jeweils bestimmten Systemnutzungstarife ... die Nutzung der Netze zu begehren.“

In Ausführung des § 20 Abs. 1 EIWOG bestimmen schließlich § 32 Abs. 1 und 2 WELWG 2005:

„Verweigerung des Netzzugangs

§ 32. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),
2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder
4. wenn ansonsten elektrische Energie aus benannten KWK-Anlagen (§ 46b) oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.“

Die Netzzugangsberechtigung des Antragstellers steht außer Zweifel: Netzzugangsberechtigt iSd § 2 Z 47 WEIWG sind Kunden und Erzeuger. Kunden sind Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen (§ 2 Z 36 WEIWG 2005). Die Antragsteller ist Endverbraucher.

Auch das Faktum der Netzzugangsverweigerung steht außer Zweifel, da dem Kunden, gegenüber welchem bereits ein Netzanschluss hergestellt worden ist (§ 2 Z 49 WEIWG; daher keine Frage des Netzzutritts), nun durch Entfernung und Weigerung des Wiedereinbaus des Strommessgerätes die Nutzung des Netzes (§ 2 Z 46 WEIWG) versagt wird.

Zu prüfen bleibt daher letztlich die Berechtigung der Netzzugangsverweigerung durch die Antragsgegnerin, dies vor allem im Lichte des § 32 WEIWG. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes kommt als Rechtfertigungsgrund die schlechte Zahlungsmoral des Antragstellers in Betracht. Auch ein solcher Rechtfertigungsgrund vermag die Netzzugangsverweigerung grundsätzlich zu legitimieren, da die Aufzählung des § 20 Abs 1 EIWOG bzw § 32 Abs 1 WEIWG nicht als taxative zu verstehen ist und damit auch andere sachlich gerechtfertigte Gründe ins Treffen geführt werden können. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regeln des Kontrahierungszwanges [so auch *Raschauer*, Energierecht (2006) 88 mwN, *Rabl/Thurnher*, Energielieferverträge (2001) 68 mwN; vgl insb zum Rechtfertigungsgrund der schlechten Zahlungsmoral OGH 17.12.1997, 16 Ok 20/97].

Im gegenständlichen Fall ist die schlechte Zahlungsmoral des Antragstellers dadurch dokumentiert, dass sich er sich weigert, Verfahrenskosten zu erstatten, zu deren Bezahlung er jedoch rechtskräftig verpflichtet worden ist. Die Tatsache, dass es sich bei den offenen Beträgen „lediglich“ um Prozesskosten handelt, wie der Antragsteller vorbringt, vermag daran aber nichts zu ändern, da diese notwendige Kosten darstellten, um vom Antragsteller nicht bezahlten Systemnutzungsentgelte einzutreiben. In gleicher Weise ist auch das weitere Argument, es handle sich bei den Verfahrenskosten um nur „geringfügige Zahlungsrückstände“, nicht stichhaltig, da ein Betrag von € XXX nicht als geringfügig angesehen werden kann, zumal dies auch nichts an der schlechten Zahlungsmoral des Antragstellers zu ändern vermag.

Auf die Frage des angeblichen widerrechtlichen Strombezuges, worunter die Antragsgegnerin als Netzbetreiber wohl nur die rechtswidrige Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen gemeint haben kann, und die Frage des Nachweises über den Abschluss eines Stromliefervertrages war angesichts der bereits dargelegten berechtigten Netzzugangsverweigerung nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,- zu vergebühren.

Energie-Control Kommission
Wien, am 3. November 2008

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm